



Der Verein Forschungsgemeinschaft Wilhelminenberg

Otto Koenig war bereits in seinen Anfangsjahren das, was wir auch heute als „Natur- und Umweltschützer“ bezeichnen, aber er war vor allem ein Vordenker. Er thematisierte Natur- und Umweltschutz in einer Zeit, in der sich über deren Notwendigkeit nur wenige Gedanken machten. Seine Grundüberzeugung war, dass die Entwicklung einer menschlichen Kultur keineswegs hauptsächlich von Vernunft und Moral gelenkt und beherrscht wird, sondern von biologischen Gesetzmäßigkeiten, die auch für den Gang der Stammesgeschichte verantwortlich sind. Für ihn führte der Weg zum Verständnis des Menschen über das Verstehen des Tieres.

Grundlage des Wirkens des Vereins Forschungsgemeinschaft Wilhelminenberg ist im Sinne Otto Koenigs, dem merkwürdig unausgewogenen Verhältnis zwischen dem Menschen und seiner Umwelt gegenzusteuern. Natur- und Umweltschutz kann nur Schutz des Lebensraums für den Menschen bedeuten. Dort wo die Bedürfnisse des Menschen entsprechende Berücksichtigung finden und die fachlichen Grundlagen nachvollziehbar und transparent der Öffentlichkeit vermittelt

werden, ist ein Erfolg möglich. Naturschutzinteressen sollen nicht dazu führen, dem Menschen das Handeln zu verbieten, sondern es sollten vielmehr die sozialen, kulturellen und ökonomischen Erfordernisse mit den ökologischen Erfordernissen der gegebenen Wertvorstellungen abgestimmt werden.

Der Ökologe findet heute immer häufiger seinen Platz als aktiver, den Lebensbedarf von Tier und Pflanzen kennender Berater, neben dem Zeichenbrett des Technikers aber vor allem auch an der Seite landwirtschaftlicher Betriebe, werbend für eine Kulturlandschaft die nicht nur durch Intensivierung und Vereinheitlichung geprägt ist. Er kann korrigierend eingreifen und aus unvermeidbaren Eingriffen neue Lebensräume gestalten helfen. „Lebensraum aus zweiter Hand“ kann dort, wo Überkommenes nicht zu retten ist, ausgleichend wirken. Haupteigenschaft der Natur ist, dass sie keine statischen Zustände kennt. Ihre einzige Konstante ist die Veränderung. Dies ist nicht als Legitimation des Menschen gedacht, wahllos und unreflektiert Landschaften und Naturräume zu verändern, sondern dass der dem Menschen so charakteristische

Wunsch nach unverändertem, ihm vertrauten Verhältnissen (wie eben auch Landschaftsbilder und Tier- und Pflanzenarten) Eigenschaft seiner „inneren Natur“ ist und nicht Eigenschaft der den Menschen umgebenden Natur.

Öffentlichkeitsarbeit ist auch für die Forschungsgemeinschaft ein wesentliches Mittel, um die erhaltenen Ergebnisse entsprechend zu verbreiten und eine bessere Sensibilität für Fragen des Naturschutzes und der Ökologie zu erreichen. Die Öffentlichkeitsarbeit ist in einem Zeitalter der Informationsflut sicher schwieriger geworden. Die Forschungsgemeinschaft Wilhelminenberg leistet sie v. a. durch die Otto Koenig Institute in Stockerau und Stänig. Als öffentliche Einrichtungen stehen sie der Bevölkerung als Berater und Vermittler von Wissen über Ökologie, Tier- und Pflanzenarten zur Verfügung.

Statuten des Vereins

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Forschungsgemeinschaft Wilhelminenberg“.
2. Er hat seinen Sitz in Stockerau.
3. Er erstreckt seine Tätigkeiten auf das gesamte Bundesgebiet.
4. Der Verein ist nicht auf Gewinn gerichtet. Er verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 - 47 BAO.
5. Die Errichtung von Zweitvereinen/Zweigstellen in österreichischen Bundesländern ist beabsichtigt.

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins, der nicht auf Gewinn gerichtet ist, ist die Förderung der Allgemeinheit durch die Ermöglichung/Förderung der Durchführung von Forschung und wissenschaftlicher Arbeiten auf nachfolgenden Gebieten

1. Die wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet der Vergleichenden Verhaltensforschung in Österreich unter besonderer Betonung ökologischer und kulturethologischer Gesichtspunkte,
2. die wissenschaftliche Erforschung und der Schutz von Tier- und Pflanzenarten
3. die wissenschaftliche Erforschung und der Schutz von Kultur- und Naturräumen
4. die Förderung der Volksbildung im Bereich Natur- und Umweltschutz

§ 3

Mittel zur Erreichung dieses Zwecks

1. Der Vereinszweck wird durch die in Abs. 2) und 3) angeführten ideellen und materiellen Mittel angestrebt.
2. Als ideelle Mittel dienen:
 - Publikation von wissenschaftlichen Schriftenreihen, Büchern, Videokassetten und Artikeln
 - Anlegen und Pflegen von Lehrpfaden, Führungen von Personengruppen
 - Durchführung von Vorträgen und Tagungen
 - Pflege, Aufzucht und Auswilderung von heimischen Wildtieren
 - Beratung bei der Planung und Durchführung von Erhaltungs-, Gestaltungs- und -Renaturierungsmaßnahmen von Kultur- und Naturräumen
 - die Durchführung von wissenschaftlichen Forschungsvorhaben auf dem Gebiet des Vereinszweckes
3. Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch
 - Mitgliedsbeiträge
 - Subventionen und Spenden
 - Erträge aus Vorträgen, Rundfunk- und Fernsehsendungen und Veranstaltungen des Vereins
 - Erträge aus Publikationen
 - die Durchführung von wissenschaftlichen Forschungsvorhaben auf dem Gebiet des Vereinszweckes

Allfällige Zufallsüberschüsse werden ausschließlich dem gemeinnützigen Vereinszweck zugeführt.

§ 4

Arten der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an dem in § 2 umrissenen Forschungsprogramm aktiv beteiligen (wissenschaftliche, technische und kaufmännische Tätigkeiten). Außerordentliche Mitglieder sind solche, die den Vereinszweck bejahen und durch ideelle oder materielle Mitwirkung die Tätigkeit des Vereins unterstützen. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereines können alle physischen (nach Erreichung der Volljährigkeit) und juristischen Personen werden.
2. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Die Aufnahme bzw. die Ablehnung der Aufnahme muß dem Aufnahmewerber schriftlich mitgeteilt werden.
3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen, Fragen zu stellen und ihre Meinung zu den Tagesordnungspunkten zu äußern. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern (soweit sie ihren Mitgliedsbeitrag bezahlt haben) und den Ehrenmitgliedern zu.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen und das Ansehen des Vereines zu wahren, die Vereinsstatuten zu beachten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu respektieren. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet. Von allen wissenschaftlichen Arbeiten ist ein Exemplar im Verein zu hinterlegen.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch den Verlust ihrer Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluß.
2. Der freiwillige Austritt ist jedem Mitglied jederzeit frei, er muß dem Vorstand mindestens 6 Monate vorher mittels eingeschriebenen Briefes mitgeteilt werden.
3. Der Ausschluß eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
4. Der Vorstand kann ein Mitglied streichen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist.

5. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Absatz 3 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 8

Die Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind
 - a) die Generalversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Rechnungsprüfer
 - d) das Schiedsgericht
2. Die Mitglieder des Vorstandes, die Rechnungsprüfer und die Mitglieder des Schiedsgerichtes üben ihre Tätigkeit in diesen Organen ehrenamtlich aus.

§ 9

Die Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Alle zwei Jahre findet eine ordentliche Generalversammlung am Sitz des Vereins oder in einem Forschungsstützpunkt statt, bei der auch der Vorstand neu zu wählen ist.
2. Auf Beschluß des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung, auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer hat binnen 4 Wochen eine außerordentliche Generalversammlung stattzufinden.
3. Die Einberufung der Generalversammlung hat der Vorstand durch schriftliche Einladung der einzelnen Vereinsmitglieder vorzunehmen. Die Einladungen müssen spätestens 2 Wochen vor Zusammentritt der Generalversammlung ergehen. Sie haben den Zeitpunkt und den Ort der Versammlung genau zu bezeichnen und die Tagesordnung bekanntzugeben.
4. Anträge der Mitglieder können nur dann auf die Tagesordnung der Generalversammlung gesetzt werden, wenn sie mindestens 3 Tage vor deren Zusammentritt beim Vorstand schriftlich eingebracht werden.
5. Gültige Beschlüsse können nur über Anträge gefaßt werden, die auf der Tagesordnung stehen. Ausgenommen hievon sind Anträge auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung.
6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied ist im Wege einer schriftlichen Ermächtigung (Vollmacht) zulässig.
7. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
8. Die Wahlen und die Beschlußfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
9. Der Vorsitz in der Generalversammlung obliegt dem Vorsitzenden, bei Verhinderung seinem Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, so hat das älteste anwesenden Vorstandsmitglied den Vorstand zu führen.
10. Bei jeder Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen; aus diesem müssen insbesondere die Gegenstände der Verhandlung, die gefaßten Beschlüsse und deren statutengemäße Gültigkeit zu ersehen sein. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigen.

§ 10

Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsab- schlusses
- b) Beschlussfassung über den Voranschlag
- c) Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- g) Entscheidungen über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines
- i) Beratung und Beschlußfassung über alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Angele- genheiten des Vereines sowie über solche, die sie sich selbst durch Beschluß vorbehalten hat
- j) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge

§ 11

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 4 Mitgliedern, und zwar dem Vorsitzenden (Obmann) und dessen Stellvertreter, dem Schriftführer und dem Kassier. Zur Führung der Geschäfte beschließt der Vorstand eine Geschäftsordnung.
2. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen persönlich anwesend ist.
3. Den Vorsitz führt der Vorstandsvorsitzende bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmit- glied.
4. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleich- heit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
5. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausschei- den eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu optieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalver- sammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand überhaupt oder auf unvorhersehbare lange Zeit aus, ist der Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Gene- ralversammlung zum Zwecke der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollte auch der Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mit- glied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zu- ständigen Gericht zu beantragen.
6. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Zu Vorstandsmitgliedern können nur ordentliche oder Ehrenmit- glieder gewählt werden. Eine Wiederwahl ausgeschiedener Vorstandsmitglieder ist mög- lich.
7. Der Vorstand wird vom Vereins-Vorsitzenden, in dessen Verhinderung von seinem Stell- vertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbare lange Zeit verhindert, darf jedes Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen. Auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer hat binnen 2 Wochen eine außerordentliche Sitzung stattzufinden.

8. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 5) erlischt die Funktion eines Vorstandmitgliedes durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
9. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung eines neuen Vorstandes bzw. Vorstandmitgliedes in Kraft. Der Vorstand ist berechtigt, Vorstandsmitglieder zu entheben, die drei aufeinanderfolgende Sitzungen unentschuldig versäumt haben.
10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 4) eines Nachfolgers wirksam.
11. Bei jeder Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen; aus diesem müssen insbesondere die Gegenstände der Verhandlung, die gefaßten Beschlüsse und deren statutengemäße Gültigkeit zu ersehen sein. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigen.

§ 12

Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses (= Rechnungslegung)
2. Vorbereitung der Generalversammlung
3. Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung
4. Verwaltung des Vereinsvermögens
5. Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern
6. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins

§ 13

Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Der Vorsitzende des Vereins vertritt den Verein nach außen gegenüber Behörden und dritten Personen. Er führt in der Generalversammlung und in den Sitzungen des Vorstandes den Vorsitz. In äußerst dringenden und unaufschiebbaren Fällen ist der Vorsitzende berechtigt, auch in Angelegenheiten, die der Beschlußfassung der Generalversammlung oder des Vorstandes unterliegen, unter eigener Verantwortung selbständige Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
2. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten (= vermögenswerte Dispositionen) des Obmanns und des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
3. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
4. Der Schriftführer hat den Vorsitzenden bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
5. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

§ 14

Die Rechnungsprüfer

1. Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Kontrolle der finanziellen Gebarung des Vereins und die Überprüfung des jährlichen Rechnungsabschlusses. Die Rechnungsprüfer sind befugt, jederzeit in die Korrespondenz, die Geschäftsbücher und die sonstigen Belege des Vereines Einsicht zu nehmen und Aufklärung zu verlangen. Sie haben über ihre Feststellungen der Generalversammlung zu berichten.
3. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.
4. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein. Sie sind jedoch berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes in beratender Funktion teilzunehmen.
5. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des §11 Absatz 6,8,9,10.

§ 15

Das Schiedsgericht

1.
 1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeiten ist.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluß

darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

3. Im Falle der freiwilligen oder behördlichen Auflösung des Vereines darf das Vereinsvermögen jedenfalls nur für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO verwendet werden. In erster Linie sollte es einer Institution zufallen, die auf dem Gebiet der von Otto Koenig gegründeten Kulturethologie tätig ist oder an eine Institution, welche die Fortsetzung der in § 2 festgelegten Zwecke des Vereines am sichersten gewährleistet. Es ist jedenfalls vor der Übertragung des Vermögens durch den Liquidator zu prüfen, daß die Institution die Erfordernisse der §§ 34 ff BAO erfüllt. Den einzelnen Mitgliedern steht bei Auflösung jedenfalls keinerlei Anspruch auf Verteilung des Vermögens des Vereines zu.

Stockerau, 25. April 2006